

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 504/72B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Dr. med. Rose K. [REDACTED] geb. [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED] Street, [REDACTED] [REDACTED], N.S.W. [REDACTED] [REDACTED] / Australien,

- Prozessbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED] [REDACTED]-[REDACTED]-Straße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, von der Mühlen, Korn und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G U N D

Das Berufungsgericht stellt fest, die verfolgungsbedingte Gelenkerkrankung der Klägerin mindere ihre Erwerbsfähigkeit nur um 10 %. Von 1945 bis 1948 habe die Klägerin an einem verfolgungsbedingten körperlichen und seelischen Erschöpfungszustand mit akuter depressiver Symptomatik gelitten. Die erst seit 1959 bestehende chronisch-reaktive Depression sei nicht verfolgungsbedingt. Es handle sich um altersbedingte depressive Verstimmungen mit einer Wandlung unduspitzung der Persönlichkeit. Diese Feststellungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BGB zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht.

- 3 -

In der Beurteilung der seelischen Störungen der Klägerin folgt das Berufungsgericht einem vom Landgericht eingeholten psychiatrisch-neurologischen Fachgutachten, das alle bis dahin vorliegenden ärztlichen Äußerungen berücksichtigt. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ob weitere Ermittlungen erforderlich sind oder ob die erhobenen Beweise, insbesondere die ärztlichen Gutachten, zur Urteilsfindung ausreichen, ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung (BGH RnW 1963, 545; 1965, 38 Nr. 32 und 571 Nr. 43; 1967, 578 Nr. 27). Entgegen der mit der Beschwerde vertretenen Auffassung hat das Berufungsgericht das Gutachten, dem es gefolgt ist, nicht missverstanden. Es ist auch kein Denkfehler, daß es Verlauf und Ursachen der Krankengeschichte der Klägerin anders würdigt als ein Teil der Ärzte, die sich dazu geäußert haben.

Mal

Dr. Thum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS